

Prof. Dr. D. Eckardt	
Aufbaualternativen bei der <u>Rücktrittsprüfung</u> wegen eines behebbaren (!) Sachmangels	
^[1] Zu prüfen ist ein Anspruch des K gegen V auf Zahlung von <.... EUR> gem. § 346 I [<i>ad libitum</i> : i.V.m. §§ 323 I, 437 Nr. 2, 434, 433 I S. 2] BGB.	
^[2] Ein Rückgewähranspruch des K gem. § 346 I BGB ist entstanden, wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag bestand, von dem K wirksam zurückgetreten ist. Ein Kaufvertrag ... Hiervon ist K wirksam zurückgetreten, wenn ihm ein Rücktrittsrecht zustand und er den Rücktritt gegenüber V erklärt hat.	
^[3] Als Rechtsgrundlage für ein Rücktrittsrecht des K kommt <u>§ 323 I</u> i.V.m. § 437 Nr. 2 BGB in Betracht.	^[4] Als Rechtsgrundlage für ein Rücktrittsrecht des K kommt <u>§ 437 Nr. 2</u> i.V.m. § 323 I BGB in Betracht.
^[5] Dies setzt zunächst voraus, dass V die geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat. Da der Verkäufer nach § 433 I S. 2 BGB zur mangelfreien Leistung verpflichtet ist, hat V nicht vertragsgemäß geleistet, wenn die gelieferte <Kaufsache> mangelhaft war und V der Verpflichtung zu mangelfreier Nacherfüllung nicht nachgekommen ist.	^[6] Dies setzt zunächst voraus, dass die gelieferte <Kaufsache> mangelhaft war.
^[7] Die <Kaufsache> war mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen nicht entsprach (§ 434 I BGB). Zu prüfen ist deshalb zunächst, ob eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart war (§ 434 II S. 1 Nr. 1 BGB). Als Beschaffenheitsmerkmale (§ 434 II S. 2 a.E. BGB) kommen sowohl die physischen Eigenschaften der Kaufsache als auch ihre gegenwärtig vorhandenen, dauerhaften, ihr aber nicht notwendig unmittelbar anhaftenden Umweltbeziehungen tatsächlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art in Betracht. ...	
^[8] Die Mängelrechte dürfen nicht nach § 377 II, III HGB ausgeschlossen sein, weil K die ihn bei einem beiderseitigen Handelskauf treffende Obliegenheit verletzt hat, alle bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbaren Sachmängel unverzüglich zu rügen. ...	
^[9] Die Mängelrechte dürfen auch nicht durch wirksame Vereinbarung der Vertragsparteien abbedungen sein. ...	
^[10] K stehen deshalb die in § 437 BGB bezeichneten Rechte und folglich unter den Voraussetzungen des § 323 BGB ein Rücktrittsrecht zu (§ 437 Nr. 2 BGB).	
	^[11] Erforderlich ist danach, dass V die geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat. V war nach § 433 I S. 2 BGB zur mangelfreien Leistung verpflichtet; er hat deshalb nicht vertragsgemäß geleistet, wenn die gelieferte <Kaufsache> mit einem Sachmangel behaftet war und V der Verpflichtung zu mangelfreier Nacherfüllung nicht nachgekommen ist. Die <Kaufsache> war, wie festgestellt, mangelhaft.
^[12] Da der Sachmangel durch Nacherfüllung in Form der Nachlieferung oder Nachbesserung behebbar war [anderenfalls § 326 V BGB!], setzt das Rücktrittsrecht voraus, dass V nicht nach Wahl des K nacherfüllt hat (§§ 437 Nr. 1, 439 I, II, IV BGB). ...	
^[13] Der Rücktritt setzt ferner grundsätzlich voraus, dass K dem V zu der Nacherfüllung erfolglos eine angemessene Frist bestimmt hatte (§ 323 I BGB). Dies ist geschehen (bzw. nicht geschehen, jedoch gemäß §§ 323 II/440/475d I BGB entbehrlich): ...	
^[14] Die in der mangelhaften Leistung liegende Pflichtverletzung muss zudem erheblich gewesen sein (§ 323 V S. 2 BGB). ...	
^[15] Der Rücktritt darf auch nicht deswegen ausgeschlossen sein, weil der Nacherfüllungsanspruch infolge Verjährung undurchsetzbar geworden war (§§ 218 I S. 1, 438 I Nr. 3, II, IV S. 1 BGB). ... [<i>Unterscheide von [17] !</i>] ...	
^[16] Folglich stand dem K ein Rücktrittsrecht zu. Der Rücktritt muss dem V erklärt worden sein (§ 349 BGB). ...	
^[17] Die nach §§ 195, 199 BGB zu berechnende Verjährungsfrist für die Rückgewähransprüche nach Rücktritt beginnt mit dem wirksamen Rücktritt; folglich ...	
^[18] Ein Zurückbehaltungsrecht des V (§ 348 S. 1 BGB) wegen seiner eigenen Ansprüche nach §§ 346 f. BGB ...	
^[19] K hat also gemäß § 346 I BGB [<i>wie im Obersatz!</i>] einen Anspruch gegen V auf Zahlung von <.... EUR>.	

Aufbaualternativen bei der Prüfung des <u>Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung</u> wegen eines behebbaren (!) Sachmangels	
[20] In Betracht kommt ein Anspruch des K gegen V auf Zahlung von <... EUR> gem. §§ 280 I, III, 281 I i.V.m. § 437 Nr. 3 <i>[ad libitum: i.V.m. §§ 434, 433 I S. 2] BGB.</i>	[21] In Betracht kommt ein Anspruch des K gegen V auf Zahlung von <... EUR> gem. § 437 Nr. 3 <i>[ad libitum: i.V.m. § 434] i.V.m. §§ 280 I, III, 281 I BGB.</i>
[22] Dies setzt voraus, dass zwischen K und V ein Kaufvertrag bestand und V eine hierdurch begründete Pflicht verletzt hat (§ 280 I S. 1 BGB). Ein Kaufvertrag ... Da der Verkäufer nach § 433 I S. 2 BGB zur mangelfreien Leistung verpflichtet ist, hat V eine kaufvertragliche Pflicht verletzt, wenn die <Kaufsache> mangelhaft war und V der Verpflichtung zu mangelfreier Nacherfüllung nicht nachgekommen ist.	[23] Dies setzt voraus, dass K und V ein Kaufvertrag bestand und dass V an K eine mangelhafte <Kaufsache> geliefert hat. Ein Kaufvertrag ...
[24] Die <Kaufsache> war mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang ... <i>[s.o. zu [7]]</i>	
[25] Die Mängelrechte dürfen ferner nicht nach § 377 II, III HGB ausgeschlossen sein, weil K ... <i>[s.o. zu [8]]</i>	
[26] Die Mängelrechte dürfen auch nicht durch wirksame Vereinbarung der Vertragsparteien abbedungen sein. ...	
[27] K stehen deshalb die in § 437 BGB bezeichneten Rechte und mithin unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 280, 281 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zu (§ 437 Nr. 3 BGB).	
	[28] Erforderlich ist danach, dass V eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt hat (§ 280 I S. 1 BGB). V war nach § 433 I S. 2 BGB zur mangelfreien Leistung verpflichtet; er hat deshalb eine kaufvertragliche Pflicht verletzt, wenn die gelieferte <Kaufsache> mit einem Sachmangel behaftet war und V der Verpflichtung zu mangelfreier Nacherfüllung nicht nachgekommen ist. Die <Kaufsache> war, wie festgestellt, mangelhaft. V hat eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt.
[29] Sofern K von V Schadensersatz <u>statt der Leistung</u> verlangt, ist nach §§ 280 III, 281 I S. 1 BGB darüber hinaus grundsätzlich erforderlich, dass K dem V erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hatte. Um Schadensersatz statt der Leistung handelt es sich, wenn der geltend gemachte Schaden auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung beruht; dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn er bei hypothetischer Nacherfüllung - falls die Leistung jetzt bzw. im letztmöglichen Zeitpunkt noch vertragsgemäß erbracht würde - entfallen wäre (alternativ: ... wenn das Erfüllungs-/Leistungs-/Äquivalenzinteresse des Gläubigers betroffen ist).	
[30] Die Anwendung von §§ 280 III, 281 I S. 1 BGB kommt ferner nur dann in Betracht, wenn der Sachmangel durch Nacherfüllung in Form der Nachlieferung oder Nachbesserung behebbar war <i>[anderenfalls §§ 283/311a II BGB]</i> und V nicht nach Wahl des K ordnungsgemäß nacherfüllt hat (§§ 437 Nr. 1, 439 I, II, IV BGB).	
[31] Folglich setzt der Schadensersatzanspruch voraus, dass K dem V erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hatte. Dies ist geschehen (bzw. nicht geschehen, jedoch gemäß §§ 281 II/440/475d II BGB entbehrlich): ...	
[32] Sofern K von V Schadensersatz statt der <u>ganzen</u> Leistung verlangt, ist ferner erforderlich, dass die in der mangelhaften Leistung liegende Pflichtverletzung erheblich ist (§ 281 I S. 3 BGB).	
[33] Der Schadensersatzanspruch setzt des Weiteren voraus, dass V die Pflichtverletzung zu vertreten hat (§ 280 I S. 2 BGB). <i>[Hinweis: Dass das Vertretenmüssen gesetzlich vermutet wird, ist in der Klausur nur dann für die Subsumtion relevant, wenn mit den Angaben im Sachverhalt ein Vertretenmüssen ausnahmsweise weder bejaht noch verneint werden kann!]</i> Dies ist nach h.M. dann der Fall, wenn V entweder die mangelhafte Lieferung oder die unterbliebene Nacherfüllung zu vertreten hat.	
[34] Der durch die Pflichtverletzung verursachte [nicht: "kausaler Schaden"!] ¹ Schaden besteht in ...	
[35] Die nach § 437 I Nr. 3 BGB zu berechnende Verjährungsfrist für den Schadensersatzanspruch beginnt mit der Lieferung der Kaufsache (§ 438 II BGB); danach ist der Anspruch nicht verjährt. ... <i>[Hinweis: Je nach Fallgestaltung kann bereits bei [31] die Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs geprüft werden.]</i>	
[36] Ein Zurückbehaltungsrecht des V (§§ 281 V, 348 S. 1 BGB) wegen seiner eigenen Ansprüche nach §§ 281 V, 346 f. BGB ...	
[37] K hat also gemäß § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 I, III, 281 I BGB <i>[wie im Obersatz!]</i> einen Anspruch gegen V auf Zahlung von <... EUR>.	